

Mrs. Ursula von der Leyen
President, European Commission
Rue de la Loi 200
1049 Brussels
Belgium

Düsseldorf, 30. November 2023

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Antwort des IDW auf die Aufforderung zur Stellungnahme - Rationalisierung der Berichtspflichten

Sehr geehrte Frau Präsidentin von der Leyen,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur geplanten Rationalisierung der Berichtspflichten der Wirtschaft Stellung nehmen zu können, und begrüßen die Bemühungen der Europäischen Kommission, den bürokratischen Aufwand für die Unternehmen zu verringern. Im Hinblick auf dieses Vorhaben, welches auch zur Entlastung von aktuell durch die gegenwärtige Polykrise und weitere Regulierungsmaßnahmen stark belasteten Unternehmen beitragen kann, möchten wir folgende Anregungen für Entlastungen bei der Berichterstattung der Unternehmen einbringen:

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Entwicklung einer Generalnorm

Die neuen Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Richtlinie (EU) 2022/2464 (im Folgenden: CSRD), die durch die Regelungen der Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (im Folgenden: ESRS) konkretisiert wird, stellen Unternehmen vor große Herausforderungen. Wir begrüßen, dass im Rahmen des Verfahrens zahlreiche Erleichterungen für die betroffenen Unternehmen, besonders solche des Mittelstandes, erreicht werden konnten. Im Unterschied zur Finanzberichterstattung, deren normiertes Ziel es ist, ein den „tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-,

GESCHÄFTSFÜHRENDE R VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Melanie Sack, WP StB,
stv. Sprecherin des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/4 zum Schreiben vom 30.11.2023 an die EU-Kommission zur Rationalisierung der Berichtspflichten

Finanz- und Ertragslage“ eines Unternehmens zu vermitteln, fehlt eine übergeordnete und allgemeine Zielsetzung („Generalnorm“) in den Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die ESRS-Anforderungen an die qualitativen Merkmale der Informationen in Verbindung mit dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit bilden zwar ein Rahmenwerk für die Berichterstattung nach CSRD und ESRS. Wir regen aber an, als Deduktionsbasis für die Konkretisierung dieser Elemente des Rahmenwerks und die Behandlung von Zweifelsfragen eine explizitere Generalnorm als Leitlinie für die Unternehmen im Rahmen der Berichterstattung zu formulieren und damit die Belastung der Unternehmen zu reduzieren. Diese könnte vor allem auch den Umgang mit dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit erleichtern. Eine solche Generalnorm wäre auch für die stringente Weiterentwicklung der Vorschriften für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Standardsetzer hilfreich. Zudem könnte die Verwendung einer übereinstimmenden Generalnorm in den europäischen und internationalen Regelwerken die Konnektivität und Integration zwischen der Nachhaltigkeits- und der Finanzberichterstattung fördern. Auch wenn die Entwicklung einer Generalnorm für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sicher vor größeren Herausforderungen als bei der Finanzberichterstattung steht, regen wir aus den genannten Gründen eine Diskussion auf europäischer Ebene an.

In die Berichterstattung einzubeziehende Unternehmen

Derzeit werden in der Praxis verschiedene Diskussionen geführt, inwieweit zwischen den für die Finanz- bzw. die Nachhaltigkeitsberichterstattung einzubeziehenden Unternehmen Unterschiede bzw. Interdependenzen bestehen können. Beispielhaft seien hier Tochterunternehmen genannt, die aus finanzieller Sicht unwesentlich, für die Nachhaltigkeitsberichterstattung aber wesentlich sein können. Aus Sicht der Praxis führt ein Auseinanderfallen des Kreises einbeziehungspflichtiger Unternehmen zu höheren Kosten, da die unterschiedlichen Berichtskreise auch in den Prozessen des Unternehmens abgebildet werden müssen. Wir empfehlen daher, die auftretenden Fragen zeitnah und - soweit sachgerecht - mit Blick auf einen einheitlichen Berichtskreis zu beantworten.

Verschiebung und Komplexitätsreduktion der sektorspezifischen ESRS

Das IDW begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, die Einführung der sektorspezifischen ESRS zu verschieben. Obgleich mit dieser Verschiebung eine zeitliche Entlastung der Unternehmen einhergeht, so muss zudem sichergestellt werden, dass die späteren Berichtsansforderungen der

Seite 3/4 zum Schreiben vom 30.11.2023 an die EU-Kommission zur Rationalisierung der Berichtspflichten

sektorspezifischen ESRS nicht überbordend gestaltet werden und einem transparenten Due Process unterliegen. Insbesondere dürfen die im Rahmen der Finalisierung des ersten Satzes der ESRS erreichten Vereinfachungen durch die sektorspezifischen ESRS nicht rückgängig gemacht werden. Die Entwicklung der sektorspezifischen ESRS sollte daher unter dem Vorbehalt der Beherrschbarkeit der Regelungen der Berichterstattung und des Nutzens einzelner Angabepflichten für die Berichtsadressaten kritisch begleitet werden. Auch in dieser Hinsicht könnte eine Generalnorm hilfreich sein.

Vergleichsangaben nach der EU-Taxonomie-Verordnung

Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird zur Erleichterung der erstmaligen Anwendung der ESRS klargestellt, dass ein Unternehmen im ersten Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung im Rahmen der ESRS nicht verpflichtet ist, Vergleichsinformationen vorzulegen. Für die Berichterstattung nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (im Folgenden: Taxonomie-Verordnung) und den zugehörigen Delegierten Rechtsakten sind Meldebögen vorgesehen, die Angabepflichten für das Geschäftsjahr und das vorherige Geschäftsjahr beinhalten. Es sollte daher klargestellt werden, dass auch Unternehmen, die erstmalig der Berichterstattungspflicht nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung unterliegen, keine Vorjahresvergleichswerte angeben müssen.

Sonstige allgemeine Anmerkungen

Die aktuellen Reformbestrebungen – vor allem im Rahmen des „Green Deal“ und der dadurch angestrebten Transformation der Wirtschaft – haben zu einer Fülle von detaillierten Vorgaben für die Wirtschaft geführt. Es ist davon auszugehen, dass auch in den nächsten Jahren zahlreiche Ergänzungen und Anpassungen notwendig sein werden. Zur Vermeidung unnötiger Belastungen für die Unternehmen regen wir dringend an, hierbei sowohl inhaltlich als auch zeitlich auf eine konsistente Vorgehensweise zu achten. Auch im Hinblick auf die Größe, Komplexität etc. der Unternehmen dürfte der Grundsatz „Weniger ist manchmal mehr“ hilfreich sein.

Das EU-Recht enthält zahlreiche weitere Berichtspflichten, die entgegen der hier adressierten externen Unternehmensberichterstattung, die an einen breiten Adressatenkreis (Kapitalmärkte etc.) gerichtet ist, auf einen spezifischen Adressatenkreis (z.B. Behörden etc.) fokussieren. Auch hier dürften erhebliche Entlastungspotenziale zu realisieren sein.

Seite 4/4 zum Schreiben vom 30.11.2023 an die EU-Kommission zur Rationalisierung der Berichtspflichten

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

Prof. Dr. Stibi, WP StB
Technical Director
Financial & Sustainability Reporting